

Präambel

Der Verein Frauen aufs Podium will eine neue feministische Bewegung entfachen. Unser Ziel ist es, Mädchen und Frauen auf allen gesellschaftlichen Ebenen stärken, um die tatsächliche Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen zu erwirken. Die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Frauen aufs Podium. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51ff AO.
2. Der Verein dient der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. individuelle Förderung durch themenbezogenes Coaching, Mentoring von Frauen und Mädchen zur Realisierung einer stärkeren Präsenz in gesellschaftlichen Bereichen.
 - b. gezielte Kampagnen- und Lobbyarbeit für die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Stärkung einer gleichberechtigten Präsenz und Teilhabe von Frauen und Mädchen.
 - c. die Planung und Durchführung von Workshops, Seminaren und anderen öffentlichen Veranstaltungen zur Stärkung von fachlichen Kenntnissen der Programmteilnehmer*innen und dem Austausch der Expert*innen.
 - d. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit dies der Verwirklichung des Vereinszwecks förderlich ist.
 - e. die öffentliche Verbreitung jeweiliger thematischer Schwerpunkte im Sinne des Vereinsauftrags auf Grundlage des Art. 3 GG in Wort, Bild und Schrift.
 - f. die Verbreitung des Gleichberechtigungsgedankens bei der Jugend und gezielte Förderung der Mädchenarbeit für eine starke gesellschaftliche Präsenz.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

III. Mittelaufbringung und Zweckverwirklichung

1. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Durchführung eigener Projekte mittels Wahrnehmung des gemeinnützigen Zwecks gem. Ziff. II dieser Satzung, zum Beispiel durch Programme und Kampagnen in Deutschland und international, sowie Presse-/ Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.
 - b. Wahrnehmung des gemeinnützigen Zwecks durch Einschaltung von Hilfspersonen i.S. von § 57 Ab. 1 S. 2 AO in Deutschland und im Ausland.
 - c. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken der Gleichberechtigung von Frau und Mann.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

IV. Mitgliedschaft

1. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von engagierten Frauen und Männern, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen und sich aktiv für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann einsetzen möchten. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag bedarf dabei der Fürsprache von mindestens einem Vereinsmitglied.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf ordentliche Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss sowie Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Beiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.
6. Ein ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Mitglied den Ausschluss unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragt. Über den Ausschluss aus einem wichtigen Grund entscheidet der Vorstand. Als wichtiger Grund gelten insbesondere der Verstoß gegen wesentliche Gesetze oder schädigendes Verhalten zu Lasten des Vereins. Das betreffende Mitglied ist über die Ausschlussgründe schriftlich zu informieren. Ihm ist vor dem Ausschluss in angemessener Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss ist sofort wirksam. Soweit ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann der Vorstand die Streichung dieses Mitgliedes aus der Mitgliederliste beschließen, wenn es mehr als einen Monat nach Absendung des Mahnschreibens die Beitragsschuld nicht beglichen hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht kann in Ausnahmefällen mit einer von dem Mitglied unterschriebenen Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden.

8. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist und den Verein mit ihren Beiträgen fördern will.
9. Fördermitglieder haben das Recht auf Informationen über die Tätigkeit des Vereins soweit legitime Interessen und das Gebot der Vertraulichkeit dem nicht entgegenstehen oder hierdurch nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden.

V. Beitragsleistungen

Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge von ordentlichen Mitgliedern legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest, die von ihr auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

VI. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein persönliche Daten, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Mitglieds an Dritte weitergegeben werden. Mitglieder ohne satzungsgemäße Funktion im Verein haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung der Mitgliederdaten.

VII. Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zu Erfüllung der laufenden Geschäfte eine*n Geschäftsführer*in als besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellen.

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Scheidet der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus, kann er oder die Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied als neuen kommissarischen Vorstand berufen und bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung mit dessen Aufgaben beauftragen.
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführer*in obliegen. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit. Der Vorstand hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - b. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern von Projektgruppen, Arbeitskreisen oder Beiräten, die den Vorstand und den Verein bei seiner inhaltlichen Arbeit unterstützen können.

- c. Die Leitung der Mitgliederversammlung bei Verhinderung der Geschäftsführer*in.
 - d. Der Vorstand vertritt gemäß § 26 BGB den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
 - e. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführer*in als besondere Vertreterin i.S. des § 30 BGB bestellen und die organisatorischen Angelegenheiten durch mündliche oder schriftliche Bevollmächtigung übertragen.
5. Der Vorstand erhält eine Erstattung von angemessenen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reise- und Verwaltungskosten.
 6. Soweit die Vereinsmittel dazu ausreichen, kann von dem Verein mit dem Vorstand ein Dienstvertrag abgeschlossen werden. Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Arbeitsaufwand des Vorstandes und den zur Verfügung stehenden Vereinsmitteln stehen.
 7. Die Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 BGB mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Mitgliederversammlung möglich. Mit der Abberufung ist zugleich ein mit dem Vorstand abgeschlossener Dienstvertrag in schriftlicher Form zu kündigen.

IX. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich durch den Vorstand oder durch die Geschäftsführer*in einberufen.
2. Die Einladung sollte vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Der Fristablauf beginnt mit dem auf Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Als Einladung genügt – wie bei jedem Schriftverkehr des Vereins – auch die rechtzeitige Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse eines Mitgliedes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe von Gründen verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Ladungsfrist nur einzuhalten, wenn der Anlass der außerordentlichen Versammlung keine schnelle Beschlussfassung erfordert.
4. Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
 - d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Fördermitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Sie können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der schriftlichen Einladung im Wortlaut bekannt gegeben worden sind.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins ist Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
9. Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widersprechen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.
10. Anträge der Mitglieder wie auch Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagungsordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
11. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagungsordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt und sie dringlich sind (Dringlichkeitsanträge).

X. Geschäftsführer*in

1. Die Geschäftsführer*in ist besondere Vertreterin i.S. des §30 BGB. Sie ist alleinvertretungs-befugt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Sie muss nicht Vereinsmitglied sein.
2. Die Geschäftsführer*in ist zuständig für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören insbesondere die folgenden:
 - a. Die Entwicklung, Durchführung und Evaluation der Programme, Projekte, Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen des Vereins.
 - b. Die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten.
 - c. Die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-/Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins geschlossen werden.
3. Die weitere Beschreibung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten hat der Vorstand der Geschäftsführer*in durch Arbeitsvertrag zuzuweisen.

XI. Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidator*in entscheidet eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist im übrigen das Vermögen von Frauen aufs Podium e.V. nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und für die Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen zu übertragen.
3. Als Liquidator*in wird der im Amt befindliche vertretungsberechtigte Vorstand bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.